



**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bayreuth zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung nach der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605**

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Art. 12 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (Gesundheitliches Verbraucherschutz- und Veterinärwesensgesetz – GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Bayreuth folgende

**Allgemeinverfügung:**

**I.**

Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c der Verordnung (EG) 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurde(n), die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist keine Benennung erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung).

Die Ausnahme von der Benennung wird unter den Nebenbestimmungen gewährt, dass

- 1) frisches Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet werden,
- 2) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben im Einklang mit Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt werden und
- 3) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung dem Landratsamt Bayreuth durch den Betrieb in Textform angezeigt wurde. Die Anzeige hat zu erfolgen bevor das Fleisch, die Fleischerzeugnisse oder die Tierdarmhüllen von Schweinen, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden, verarbeitet, zerlegt oder gelagert werden.

**Dienstgebäude:**

Markgrafenallee 5  
95448 Bayreuth

Telefon: 0921 7280  
Telefax: 0921 728880

E-Mail: [poststelle@lra-bt.bayern.de](mailto:poststelle@lra-bt.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-bayreuth.de](http://www.landkreis-bayreuth.de)

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Bayreuth  
IBAN: DE36 7735 0110 0570 0012 06

Postbank Nürnberg  
IBAN: DE11 7601 0085 0019 8108 51

Gläubiger-ID: DE97LRA00000048275

**Öffnungszeiten:**

Mo: 7:30 bis 14:00 Uhr  
Di: 7:30 bis 14:00 Uhr  
Mi: 7:30 bis 12:00 Uhr  
Do: 7:30 bis 17:00 Uhr  
Fr: 7:30 bis 13:00 Uhr



**II.**

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

**III.**

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth**

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:**

Die vorliegende Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Bayreuth im Sekretariat des Fachbereiches Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Landratsamt Bayreuth, UG, ZimmerNr. 046) eingesehen werden (vgl. Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Bayreuth, den 10. Dezember 2024

Landratsamt Bayreuth

  
Böcher  
Regierungsrat